



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. November 2005

Nummer 48

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	19. 10. 2005	VwVO d. Justizministeriums Verwaltungsverordnung des Justizministeriums über die Inanspruchnahme von Gerichtsvollzieherinnen, Gerichtsvollziehern, Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Justiz nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VerwVO VwVG NRW –	1258
21260	13. 10. 2005	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Empfehlung zur allgemeinen Schutzimpfung gegen Influenza	1261
2129	21. 10. 2005	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Landesfachbeirat für den Rettungsdienst	1261
22308	26. 10. 2005	RdErl. d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie Anlagen zur Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – HWVO NRW –	1261
641	20. 10. 2005	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr Verzinsung von Wohnungsbauförderungsdarlehen; Darlehen aus öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln, Wohnungsfürsorgemitteln und kommunalen Darlehen	1284

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses	
20. 10. 2005	Sitzungstermine des Landespersonalausschusses im Geschäftsjahr 2006	1284
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
27. 10. 2005	Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	1284

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Juli 2005, sind Anfang August erhältlich. Bestellformulare im Internet-Angebot.

I.**2010**

**Verwaltungsverordnung
des Justizministeriums über die Inanspruchnahme
von Gerichtsvollzieherinnen, Gerichts-
vollziehern, Vollziehungsbeamtinnen
und Vollziehungsbeamten der Justiz nach dem
Verwaltungsvollstreckungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen –
VerwVO VwVG NRW –
vom 19. Oktober 2005 (3741 – Z. 1)**

Aufgrund des § 11 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156/SGV. NRW. 2010), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium, dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie, dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Ministerium für Schule und Weiterbildung, dem Ministerium für Bauen und Verkehr, dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration sowie der Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen Folgendes bestimmt:

§ 1

Gerichtsvollzieherinnen, Gerichtsvollzieher, Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Justiz können im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach § 2 VwVG NRW zuständigen Vollstreckungsbehörden zur Ausführung des Zwangsverfahrens wegen Geldforderungen nach § 1 Abs. 1 Sätzen 1 und 2 VwVG NRW in Anspruch genommen werden, soweit es sich um die in der **Anlage** aufgeführten Angelegenheiten bestimmter Vollstreckungsgläubigerinnen und Vollstreckungsgläubiger handelt. § 5 a VwVG bleibt unberührt.

§ 2

Die Vollstreckungsbehörde hat von der Inanspruchnahme der in § 1 genannten Personen abzusehen, wenn ihr eigene Vollziehungsbeamtinnen oder Vollziehungsbeamte zur Verfügung stehen, es sei denn, dass die Beauftragung der in § 1 genannten Personen den Vorzug verdient.

§ 3

Personen, die nach § 1 dieser Verordnung tätig werden, sind im Rahmen der geltenden Bestimmungen sachlich den Weisungen der Auftrag gebenden Vollstreckungsbehörde unterworfen. Das dabei anzuwendende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und den hierfür geltenden Kostenvorschriften. An die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels tritt der schriftliche, mit Dienstsiegel versehene Auftrag der Vollstreckungsbehörde.

§ 4

Kosten (Gebühren und Auslagen) der in § 1 genannten Personen, die nicht gemäß § 788 ZPO von der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner eingezogen werden können, sind von den Vollstreckungsgläubigerinnen und Vollstreckungsgläubigern zu erstatten, soweit diese nicht nach § 2 GvKostG von der Zahlung der Kosten befreit sind.

§ 5

Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 2005 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verwaltungsverordnung vom 29. April 1996 (3741 – I B. 1) aufgehoben.

Anlage zu § 1 VerwVO VwVG NRW**Verzeichnis der Vollstreckungsgläubigerinnen
und Vollstreckungsgläubiger und Angelegenheiten**

1.
Das Land wegen der ihm zustehenden Geldforderungen, soweit sie durch die Landeshauptkasse, die Landeskassen bei den Bezirksregierungen, die Amtskasse der Präsidentin des Landtags, die Hochschulkassen oder die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen begetrieben werden;
2.
die Länder wegen der ihnen zustehenden Geldforderungen (mit Ausnahme von Steuerforderungen und Geldforderungen der Justizverwaltung), soweit sie von den Landeskassen bei den Bezirksregierungen begetrieben werden;
3.
die der Aufsicht des Landes unterstehenden Wasser- und Bodenverbände wegen auf Gesetz oder Satzung beruhender Forderungen;
4.
der Landesverband Lippe wegen der ihm zustehenden Forderungen, soweit sie durch die Landeskasse Detmold begetrieben werden;
5.
die Teilnehmergeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987, 3990), wegen Forderungen, die durch Festsetzungen und Entscheidungen der Spruchstellen für Flurbereinigung, des Landesamtes für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen und der Ämter für Agrarordnung entstanden sind, sowie wegen Beitrags-, Ausgleichs-, Kosten- und Vorschussforderungen;
6.
die Medizinischen Einrichtungen der Universität Bochum, das Klinikum Aachen der Technischen Hochschule Aachen (Universitätsklinikum Aachen), das Klinikum Bonn der Universität Bonn (Universitätsklinikum Bonn), das Klinikum Düsseldorf der Universität Düsseldorf (Universitätsklinikum Düsseldorf), das Klinikum Essen der Universität Duisburg-Essen (Universitätsklinikum Essen), das Klinikum Köln der Universität Köln (Universitätsklinikum Köln) und das Klinikum Münster der Universität Münster (Universitätsklinikum Münster), wegen der ihnen zustehenden Geldforderungen;
7.
das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen wegen der ihm zustehenden Geldforderungen;
8.
die Deutsche Post Immobilienservice-GmbH im Rahmen der Beleihungsvereinbarung vom 10. Mai / 13. Mai 2005 über die Festsetzung und Erhebung der Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) in der jeweils geltenden Fassung und dem 2. Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im

Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (2. AFWoG NRW) in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Ausgleichszahlung durch die Landeskassen bei den Bezirksregierungen begetrieben wird;

9.

das Landesvermessungsamt NRW wegen der ihm zustehenden Geldforderungen;

10.

das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW wegen der ihm zustehenden Geldforderungen;

11.

der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW wegen der ihm zustehenden Geldforderungen;

12.

der Geologische Dienst NRW - Landesbetrieb - wegen der ihm zustehenden Geldforderungen;

13.

der Landesbetrieb Straßenbau NRW wegen der ihm zustehenden Geldforderungen.

21260

Öffentliche Empfehlung zur allgemeinen Schutzimpfung gegen Influenza

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 13. 10. 2005 – III 4 – 203.5 –

Gemäß § 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) werden hiermit alle Impfungen mit zugelassenem Impfstoff gegen Influenzaerkrankungen im Herbst mit aktueller von der WHO empfohlener Antigenkombination öffentlich empfohlen. Personen, die einen Impfschaden nach einer dieser öffentlich empfohlenen und in Nordrhein-Westfalen vorgenommenen Influenza-Schutzimpfung erleiden, haben nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 IfSG Anspruch auf Versorgung. Davon unberührt bleibt die ärztliche Sorgfaltspflicht bei der Indikationsstellung im Einzelfall der Impfung (Beachtung der Kontraindikationen) und der Aufklärung.

Der RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 7.12.2000 (SMBL. NRW. 21260) im Hinblick auf die anderen Impfungen bleibt unberührt.

– MBL. NRW. 2005 S. 1261

2129

Landesfachbeirat für den Rettungsdienst

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 21. 10. 2005 – III 8 – 0713.8

Mein RdErl. v. 3.7.2003 – III 8 – 0713.8 – (MBL. NRW. S. 751) wird wie folgt geändert:

1

In Nummer 2 wird die Zahl „23“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

2

Nummer 2.3 erhält folgenden Wortlaut:

„je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ärztekammern, der Psychotherapeutenkammer und der Kassenärztlichen Vereinigungen“.

– MBL. NRW. 2005 S. 1261

22308

**Anlagen zur Verordnung über die
Haushalts- und Wirtschaftsführung der
Studierendenschaften der Universitäten,
Fachhochschulen und Kunsthochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
– HWVO NRW –**

RdErl. d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie
v. 26. 10. 2005 – 413.1 –

Zur Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – HWVO NRW – v. 6. 10. 2005 (GV. NRW. S. 824 – SGV. NRW. 223) ergehen folgende Anlagen:

Anlage 1 Erläuterungen zu Stichworten der HWVO

Anlage 2 Einzelbegründungen

Anlage 3 Erläuterungen zum Haushaltsplan

Anlage 4 Muster zu § 3 HWVO (Haushaltsplan (einschließlich Gruppierungsplan))

Anlage 5 Muster zu § 2 Abs. 5 HWVO (Übergabe-/Übernahmeprotokoll)

Anlage 6 Muster zu §§ 3, 6 Abs. 2 und 10 HWVO (Einnahmen)

Anlage 7 Muster zu §§ 3, 6 Abs. 2 und 10 HWVO (Ausgaben)

Anlage 8 Muster zu § 8 HWVO (Kassenanordnung)

Anlage 9 Muster zu § 12 Abs. 4 HWVO (Vermögensübersicht des AStA)

Anlage 10 Muster zu § 22 HWVO (Rechnungsergebnis).

Erläuterungen zu Stichworten der HWVO

1. Nachtrag, § 3, § 6 Abs. 2 und § 10 HWVO (vgl. Muster)

Ein vom Studierendenparlament beschlossener Haushaltsplan kann durch einen Nachtrag verändert werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Erstellung eines Nachtrags zwingend erforderlich (vgl. §§ 6 Abs. 2, 10 HWVO).

Darüber hinaus ist durch einen Nachtrag die Möglichkeit gegeben, inhaltliche Veränderungen des Haushaltsplans vorzunehmen, um veränderten Umständen Rechnung zu tragen oder bei den beabsichtigten Vorhaben neue Akzente zu setzen.

Verfahrensmäßig ist der Nachtrag wie ein Haushaltsplan zu behandeln (Aufstellung durch den AStA, Stellungnahme des Haushaltsausschusses, Feststellung durch das Studierendenparlament, Vorlage an die Hochschulleitung, Bekanntmachung).

Nach Ablauf des Haushaltsjahres kann dem Studierendenparlament ein Nachtrag nicht mehr vorgelegt werden.

2. Selbstbewirtschaftungsmittel, § 3 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 HWVO

Von Selbstbewirtschaftungsmitteln spricht man, wenn bestimmte Mittel pauschal, d. h. ohne detaillierte Zweckbestimmung einer Fachschaft zugewiesen werden. Hiermit ist auch die Befugnis verbunden, Verträge im Namen der Studierendenschaft im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel abzuschließen. Mittel zur Selbstbewirtschaftung sind getrennt von anderen Ausgaben zu veranschlagen. Wird von der Zuweisung von Selbstbewirtschaftungsmitteln Gebrauch gemacht, ist dies durch entsprechenden Haushaltsvermerk ausdrücklich entsprechend zu bezeichnen. Bei der Rechnungslegung ist nur die Zuweisung der Mittel als Ausgabe nachzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Selbstbewirtschaftung durch Fachschaften die Vorschriften über die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten, die Kassenanordnungen und die vorläufige Haushaltsführung gelten. Wird von der Möglichkeit der Zuweisung von Selbstbewirtschaftungsmitteln an Fachschaften Gebrauch gemacht, so werden die Einzelheiten hierzu in der Satzung der Studierendenschaft geregelt.

3. Haushaltsvermerk, § 5 Abs. 1 HWVO

Der Haushaltsplan kann durch Erläuterungen ergänzt werden.

Diese können zum einen ergänzende, erklärende, informatorische Hinweise beinhalten.

Erläuterungen können zum anderen aber auch verbindliche Anweisungen (hier als Haushaltsvermerke bezeichnet) darstellen. Als Haushaltsvermerke kommen insbesondere in Betracht:

1. Aufschlüsselung eines Titels in verbindliche Unterpositionen.

2. Deckungsfähigkeit von Titeln (§ 5 Abs. 1 Satz 7 HWVO).

Die Deckungsfähigkeit ermöglicht höhere Ausgaben bei einem Haushaltsansatz (Titel) aufgrund von Einsparungen bei einem anderen Ausgabeansatz (Titel). Dabei ist zwischen gegenseitiger und einseitiger Deckungsfähigkeit zu unterscheiden.

- a) Bei gegenseitiger Deckungsfähigkeit sind zwei (oder mehrere) Ausgabeansätze miteinander deckungsfähig. Insbesondere durch diesen Haushaltsvermerk wird eine größere Flexibilität bei der Ausführung des Haushaltsplans ermöglicht (Beispiel: „Titel ... [, Titel ...] und Titel ... sind gegenseitig deckungsfähig“).
- b) Bei einseitiger Deckungsfähigkeit kann ein Ausgabeansatz (oder können mehrere Ausgabeansätze) nur zur Ergänzung eines anderen Ausgabeansatzes herangezogen werden (Beispiel: „Titel ... [und Titel ...] ist [sind] einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Titel ...“).
3. Verstärkung eines Ausgabebetitels durch einen Einnahmetitel („Mehrausgaben bei Titel ... sind im Umfang der Mehreinnahmen bei Titel ... zulässig“).

4. Darlehensrückflüsse, § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HWWO

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags ist die Studierendenschaft berechtigt, ihre Mitglieder (z.B. in unverschuldeten Notsituationen) zu beraten und auch finanziell zu unterstützen. Eine finanzielle Unterstützung darf aber nicht in Form eines verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt werden, sondern nur in Gestalt eines grundsätzlich zurückzuzahlenden Darlehens.

Nach Gewährung des Darlehens müssen sich die zuständigen Organe der Studierendenschaft um die Rückführung des Darlehens bemühen und den Darlehensempfänger (Darlehensschuldner) zur Rückzahlung des Darlehens anhalten. Entsprechend erzielte Darlehensrückflüsse sind als Einnahmen zu verbuchen.

Damit ist nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall eine Darlehensforderung als nicht mehr einbringbar und realisierbar betrachtet werden muss und dann niedergeschlagen („abgeschrieben“) werden kann.

5. Rückstellungen, § 5 Abs. 1 Satz 4 HWWO

Rückstellungen sollen gebildet werden, wenn im laufenden Haushaltsjahr Einnahmen erzielt werden,

1. die für solche Zwecke und Ausgaben bestimmt sind, die (ganz oder teilweise) erst im folgenden Haushaltsjahr anstehen und zu leisten sind (Beispiel: Semesterticketeinnahmen für das Wintersemester bereits im laufenden Haushaltsjahr, die zweite Rate an das Verkehrsunternehmen wird aber erst im folgenden Haushaltsjahr fällig),
2. die aus anderen Gründen erst im folgenden Haushaltsjahr verwendet werden sollen (Beispiel: Sozialbeitrageinnahmen für das Wintersemester bereits im laufenden Haushaltsjahr; die Einnahmen sollen je zur Hälfte im laufenden Haushaltsjahr und im folgenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehen).

Zur Bildung einer Rückstellung im laufenden Haushaltsjahr wird der Betrag wie eine Ausgabe, zur Auflösung im folgenden Haushaltsjahr wie eine Einnahme (möglichst jeweils auf einem besonderen Titel) gebucht.

6. Zuwendungen an Dritte, § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 und § 17 HWWO

Zu der Studierendenschaft gehören alle ihre Organe und Gremien und sonstigen rechtlich selbstständigen Untergliederungen, z.B. der allgemeine Studierendenausschuss und das Studierendenparlament als Organe, die Referate (auch die autonomen Referate) und Arbeitsgruppen / Arbeitskreise sowie die Fachschaften. Diese Untergliederungen haben ihre Einnahmen und Ausgaben über den Haushalt der Studierendenschaft nach den hierfür geltenden Bestimmungen abzuwickeln.

Stellen außerhalb der Studierendenschaft sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie alle nicht rechtsfähigen Personen und Einrichtungen, die nicht zu den o.g. Untergliederungen der Studierendenschaft zählen. Hierzu gehören z.B. alle Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Studierendenschaft als natürliche Personen, studentische Vereinigungen, die kirchlichen Hochschulgemeinden, die Universität einschließlich ihrer Untergliederungen (i.d.R. auch der Hochschulsport), eingetragene Vereine und sonstige rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereinigungen.

Gemäß Satz 2 und 3 hat der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen bzw. zu bestätigen. Geschieht dies nicht, ist die Zuwendung zurückzufordern.

7. Kassenanordnung, § 8, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 4, § 21 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 HWWO (vgl. Muster)

Als schriftliche Anordnung bildet die Kassenanordnung die Grundlage dafür, dass der Kassenverwalter Zahlungen annimmt oder leistet (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 1 HWWO).

Die Kassenanordnung muss die in § 8 HWWO genannten formalen Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehört insbesondere:

- Auf der Kassenanordnung muss die rechnerische Richtigkeit der Zahlung durch Unterschrift festgestellt werden. Dies hat durch ein Mitglied des AStA, das nicht zugleich Finanzreferent sein darf, oder einen Angestellten der Studierendenschaft zu geschehen. Die Person, die die rechnerische Richtigkeit feststellt, darf nicht zugleich Kassenverwalter sein.
- Ferner ist auf der Kassenanordnung die sachliche Richtigkeit festzustellen. Dies hat entweder durch den Finanzreferenten zu geschehen; diese Zuständigkeit kann aber auch durch den Finanzreferenten im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des AStA einzelnen anderen Mitgliedern des AStA in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen übertragen werden.
- Schließlich ist die Kassenanordnung durch den Finanzreferenten zu unterzeichnen. Damit übernimmt der Finanzreferent die Verantwortung für die im Einzelnen in § 8 Abs. 1 HWWO genannten Aspekte.
- Schließlich muss aus der Kassenanordnung Zweck und Anlass der Zahlung hervorgehen; zu diesem Zweck sind der Kassenanordnung in der Regel Unterlagen (z.B. Rechnungen, Quittungen o.ä.) beizufügen.

8. Sachliche und rechnerische Richtigkeit, § 8 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2 HWWO

Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird die Verantwortung übernommen für die

- Richtigkeit der Angaben in der Zahlungsanordnung, ihren Anlagen und den sonstigen Unterlagen,
- richtige und vollständige Anwendung aller Rechts-, Vertrags- und sonstiger Leistungsgrundlagen,
- Vollständigkeit der vorgeschriebenen Inhalte für die förmliche Zahlungsanordnung,
- Beachtung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit,
- Bestätigung der Notwendigkeit erbrachter Lieferungen und Leistungen, auch im Hinblick auf die Art ihrer Ausführung,

- sachgemäße und vollständige Erfüllung von Lieferungen und Leistungen,
- Berücksichtigung evtl. Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Pfändungen und Abtretungen.

Bei der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit wird die Verantwortung übernommen,

- dass der anzunehmende oder auszahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben richtig sind, und zwar in der Anordnung, ihren Anlagen und den sonstigen Unterlagen, die die Zahlung bewirken,
- dass die Herleitung von Ansätzen aus Berechnungsgrundlagen wie Vorschriften, Verträgen und Tarifen richtig ist.

9. Erhebung von Einnahmen, § 9 Abs. 1 HWWO

Die der Studierendenschaft zustehenden Einnahmen sind bei Fälligkeit zu erheben, unabhängig davon, ob sie im Haushaltsplan überhaupt oder in entsprechender Höhe veranschlagt sind. Entstehen Ansprüche und ihre Fälligkeiten nicht unmittelbar durch Rechtsvorschriften, sind dafür die notwendigen Voraussetzungen unverzüglich zu schaffen. Ausnahmen von Satz 1 und 2 sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere § 20 HWWO) zulässig. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob neben dem/der Anspruchsgegner/in oder an seiner/ihrer Stelle Dritte als Gesamtschuldner/in, Bürge/Bürgin oder sonstige Haftende zur Erfüllung herangezogen werden können.

10. Vorleistungen, § 9 Abs. 3 HWWO

Vorleistungen sind Leistungen der Studierendenschaft vor Empfang entsprechender Gegenleistungen. Keine Vorleistungen sind solche Leistungen, die Zug um Zug gegen entsprechende Gegenleistungen gewährt werden (z. B. Abschlagszahlungen, Teilzahlungen auf Teilleistungen). Vorleistungen dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vereinbart oder bewirkt werden. Als allgemein üblich können Vorleistungen im Einzelfall gerechtfertigt sein, wenn sie im marktwirtschaftlichen Wettbewerb, also auch von nichtöffentlichen Auftraggebern/Auftraggeberinnen, üblicherweise gewährt werden. Durch besondere Umstände können Vorleistungen im Einzelfall insbesondere gerechtfertigt sein, wenn ein Vertragsabschluss, dessen Zustandekommen im dringenden Interesse der Studierendenschaft liegt, ohne Vorleistungen nicht erreicht werden kann oder wenn die Ausführung der Leistungen infolge ihres Umfangs oder ihrer Eigenart mit einer für den/die Auftragnehmer/in unzumutbaren Kapitalinanspruchnahme verbunden ist. Ein besonderer Umstand ist nicht gegeben, wenn am Ende des Haushaltsjahres Ausgaben vor Fälligkeit geleistet werden, um zu verhindern, dass die Ausgaben sonst verfallen. Die Gründe für die Vereinbarung oder Bewirkung der Vorleistungen sind aktenkundig zu machen.

11. Unabweisbare Ausgaben, § 10 Satz 2 HWWO

Eine sachliche Unabweisbarkeit ist insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Gesetzlich begründete Zahlungsverpflichtungen (z. B. Zahlung von Sozialabgaben für Beschäftigte, Steuern)
- bei privatrechtlichen Ansprüchen (Erfüllung vertraglicher Pflichten, z. B. aus Arbeitsverträgen oder Anmietungen), tarifvertragliche Leistungen oder Erhöhung auf Grund zulässiger Preisanpassungen,
- bei besonderen Sachzwängen (z. B. dringende Instandsetzungsmaßnahmen, Notstandsmaßnahmen, „Gefahr im Verzug“)

12. Laufende Geschäfte, § 11 Satz 2 HWWO (sog. Geschäfte der laufenden Verwaltung)

Es muss sich um solche Geschäfte handeln, die mehr oder weniger regelmäßig wiederkehren, die üblicherweise nach festen Grundsätzen entschieden werden können oder denen keine weitreichende Bedeutung zukommt.

13. Kassenverstärkungskredite, § 13 Abs. 1 Satz 1 HWWO

Kassenverstärkungskredite sind solche Kredite, die zur Überwindung von Liquiditätsengpässen (zur Vorfinanzierung) aufgenommen werden. Sie haben die Aufgabe, bei Schwankungen im Eingang von Mitteln die kassenmäßige Liquidität zu erhalten, also Defizite in der Kasse auszugleichen, die sich vorübergehend durch ein Zurückbleiben der Einzahlungen hinter den Auszahlungen ergeben.

14. Stundung, § 20 Abs. 1 Nr. 1 HWWO

Die Stundung ist eine Maßnahme, durch die die Fälligkeit eines Anspruchs hinausgeschoben wird. Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist festzulegen. Stundungen dürfen grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewährt werden.

Eine erhebliche Härte für den/die Schuldner/in ist dann anzunehmen, wenn er/sie sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

15. Niederschlagung, § 20 Abs. 1 Nr. 2 HWWO

Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs befristet oder unbefristet abgesehen wird.

Die Niederschlagung bedarf keines Antrags des/r Schuldners/Schuldnerin. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Eine Mitteilung an den/die Schuldner/in ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

Von der Weiterverfolgung des Anspruchs kann - ggf. auch ohne Vollstreckungshandlung - vorläufig abgesehen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Schuldners/Schuldnerin oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt (befristete Niederschlagung).

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des/r Schuldners/Schuldnerin sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Die Verjährung ist rechtzeitig zu unterbrechen.

16. Erlass, § 20 Abs. 1 Nr. 3 HWWO

Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

Ein Erlass ist nur dann möglich, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt.

Ein Erlass ist auch zulässig, wenn der Anspruch im Zeitpunkt der Entscheidung zwar nicht einziehbar ist, im Falle der Einziehbarkeit aber die Voraussetzungen für einen Erlass erfüllt wären.

Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der/die Schuldner/in in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

17. Verwahrungen, § 21 Abs. 1 Satz 2 HWWO

Als Verwahrung darf eine Einnahme nur gebucht werden, wenn und solange sie nicht endgültig als Haushalts-Einnahme gebucht werden kann. Zahlungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks eingehen, bucht die Kasse bis zur endgültigen Klärung bei den Verwahrungen. Einzahlungen, die in Verwahrung genommen werden, sind im Verwahrungsbuch nachzuweisen. Ist die Buchungsstelle geklärt, vereinnahmt die Kasse den Betrag auf Grund einer Annahmeanordnung endgültig bei den Haushaltstiteln oder zahlt den Betrag wieder aus und bereinigt gleichzeitig das Verwahrungsbuch.

18. Entlastung, § 23 Abs. 1 HWWO

Mit der Entlastung wird dem AStA durch das Studierendenparlament bestätigt, dass der Haushaltsplan ordnungsgemäß ausgeführt wurde. Eine Entlastung kann auch erfolgen, wenn Prüfungsbemerkungen des Haushaltsausschusses notwendig wurden. Ein Versagen der Entlastung hat primär politische Wirkung (z. B. Grundlage für Misstrauensvotum). Davon unberührt bleiben straf- und zivilrechtliche Konsequenzen.

19. Muster

Die beigegefügtten Muster sind nach den Regelungen der HWWO ausgestaltet. Es wird deshalb dringend empfohlen, diese Muster zu verwenden.

Einzelbegründungen

Zur Einleitungsformel

Mit der neuen Einleitungsformel wird berücksichtigt, dass das KunstHG von 1987 mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) - HRWG - vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) in das Hochschulgesetz integriert worden ist.

Zu § 1 Geltungsbereich

In die überarbeitete Fassung der HWVO sind alle wesentlichen Regelungen der LHO übernommen worden, um die HWVO aus sich selbst heraus verständlich zu machen und im Übrigen ganz auf die sehr umfangreichen und für Laien schwer verständlichen Bestimmungen der LHO verzichten zu können.

Zu § 2 Grundsätze

In Absatz 1 wurde die Regelung aus § 7 Abs. 1 LHO übernommen.

Die umfangreiche Zuständigkeitsregelung in § 2 Abs. 2 a. F. ist durch den neu gewählten Ansatz entbehrlich geworden.

Zu Absatz 2 n. F.: Im Rahmen der LHO, die nach § 1 HWVO keine Anwendung finden soll, regelt § 55 LHO die öffentliche Ausschreibung und verweist hierzu auf die anzuwendenden einheitlichen Richtlinien, die VOL. Um nicht auf dieses komplizierte Regelwerk der VOL zurückgreifen zu müssen, wird in die HWVO eine dem § 55 LHO vergleichbare, aber deutlich vereinfachte Regelung aufgenommen. In diesem Sinne bringt Satz 1 eine Selbstverständlichkeit zum Ausdruck, die sich bereits aus Abs. 1 (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) ergibt; hierdurch wird aber der nachfolgende Satz 2 verständlicher. In Anlehnung an die Regelungen in Ziffer 1.3 der VV zu § 55 LHO sieht Satz 2 ab einer bestimmten Wertgrenze eine nicht zu aufwändige Formalisierung des Verfahrens beim Preisvergleich und bei der Vergabeentscheidung vor. - Hiervon unberührt bleibt die Anwendbarkeit der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV), die aber erst ab sehr hohen Schwellenwerten greift und deshalb für die Studierendenschaften nicht relevant ist.

Absatz 3 wird § 57 LHO nachgebildet. Danach dürfen zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle Verträge nur mit Einwilligung des zuständigen Ministers abgeschlossen werden; dieser kann seine Befugnis auf nachgeordnete Dienststellen übertragen. Hier war für den Bereich der Studierendenschaft zu überlegen, an wessen Zustimmung man solche Verträge knüpft, und zwar entweder an die des AStA oder an die des Studierendenparlaments. Da möglicherweise von solchen Verträgen nicht selten Mitglieder des AStA betroffen wären und es im Einzelfall schwierig sein könnte zu entscheiden, ob eine Person Mitglied des AStA ist, wird diese Zuständigkeit für die Zustimmung dem Studierendenparlament

übertragen. In Anlehnung an die Regelung in § 57 LHO soll das Studierendenparlament die Befugnis auf den Haushaltsausschuss delegieren können.

Der Text des Absatz 4 ist sinngemäß aus Satzungen gemeinnütziger Vereine übernommen.

Absatz 5 greift eine Anregung des Landesrechnungshofs auf. Die Dokumentation der Übergabe soll unter Zuhilfenahme einer Checkliste erfolgen, für die ein entsprechendes Muster dem Verordnungsentwurf beigelegt ist. Absatz 5 Satz 3 wird neu eingefügt, um die Rechtsaufsicht durch das Rektorat zu erleichtern (vgl. auch § 23 Abs. 5 n. F.).

Zu § 3 Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltsplans

In Absatz 6 wird § 33 LHO sinngemäß übernommen.

Zu § 5 Veranschlagung der Einnahmen, Ausgaben und Stellen

In Absatz 1 Satz 4 werden jeweils die zweckgebundenen Beiträge entsprechend einer Forderung des Landesrechnungshofes gesondert ausgewiesen.

Absatz 1 Satz 6 a. F. wird gestrichen, da die Regelung in § 11 ausreichend erscheint.

Absatz 1 Satz 7 greift die Regelung des § 20 LHO auf und dient der Flexibilisierung der Wirtschaftsführung.

Zu § 9 Erhebung von Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben, Vorleistungen

§ 9 Abs. 1 und 2 enthalten die wesentlichen Aussagen zur Einnahmen- und Aufgabenbewirtschaftung und übernehmen § 34 Abs. 1 und 2 LHO im Wortlaut. Absatz 3 regelt, unter welchen Voraussetzungen Vorleistungen vereinbart werden dürfen. Damit wird einem Erfordernis des allgemeinen Geschäftslebens Rechnung getragen.

Zu § 12 Rücklagen

In Absatz 2 Satz 2 werden als Bemessungsgrundlage für die Betriebsmittelrücklage die nicht zweckgebundenen Beiträge angesetzt, da die zweckgebundenen Beiträge des Sozialbeitrages (insbesondere der Semesterticketbeitrag) den weitaus größten Teil ausmachen und es sich hier nur um durchlaufende Posten handelt, die keiner Sicherung durch eine Rücklage bedürfen.

Der ehemalige Absatz 4 soll im Hinblick auf die angestrebte Flexibilisierung der Wirtschaftsführung entfallen.

Ebenso soll der ehemalige Absatz 5 entfallen. Diese Regelung hat sich durch § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 n. F. erledigt.

Da inzwischen bei allen Kreditinstituten eine Einlagensicherung üblich ist, wird § 12 Abs. 5 (neu) entsprechend geändert.

Zu § 14 Zustimmung des Studierendenparlaments

Der Passus „über- oder außertarifliche Leistungen“ wird gestrichen, nachdem § 79 Abs. 6 UG entfallen ist.

Zu § 17 Zuwendungen an Dritte

In Absatz 1 und 2 sind die §§ 23 und 44 LHO sinngemäß übernommen worden. Durch die Regelung in Absatz 2 Satz 2 soll ermöglicht werden, keine zu hohen Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung zu stellen.

Zu § 19 Zahlungsverkehr

Absatz 1 Satz 3 setzt die Forderung des Landesrechnungshofes nach einer separaten Ausweisung und besonderen Sicherung zweckgebundener Beiträge um (z.B. Semesterticket). Durch Absatz 4 Satz 2 wird der gesetzgeberische Auftrag aus § 79 Abs. 3 Satz 3 HG umgesetzt, wonach die Hochschulverwaltung bei der Verwaltung der Semesterticketbeiträge mitwirken muss.

Zu § 20 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Hierbei handelt es sich um eine sinngemäße Übernahme des § 59 LHO. Damit wird den Studierendenschaften ausdrücklich ein Instrumentarium an die Hand gegeben, um insbesondere bei notleidenden Darlehensforderungen angemessen reagieren zu können. Durch Absatz 2 soll die Entscheidung verantwortlich bei einer Person liegen, die hierfür allerdings der Zustimmung des Studierendenparlaments (das seine diesbezügliche Zuständigkeit einem Ausschuss übertragen kann) bedarf, um Missbräuche zu vermeiden.

Zu § 23 Kassenprüfung

Absatz 2 wird an die geänderte Landesorganisation in diesem Bereich angepasst (vgl. § 80 Abs. 7 HG).

Absatz 5 trägt einer Forderung des Landesrechnungshofes zur Verbesserung der Rechtsaufsicht durch das Rektorat Rechnung.

Erläuterungen zum Haushaltsplan

- 11 01 Der Überschuss bzw. Fehlbetrag des vorangegangenen Haushaltsjahres ist als Einnahme bzw. Ausgabe auszuweisen, der voraussichtliche Überschuss bzw. Fehlbetrag des Planjahres als Ausgabe bzw. Einnahme (vgl. § 6 Abs. 1 HWVO).
- 12 01 Hier sind auch die Zinsen aus Rücklagebeständen auszuweisen (vgl. § 12 Abs. 6 HWVO).
- 12 02 Hier sind z.B. Kontoführungsgebühren auszuweisen.
- 13 Die Betriebsmittlrücklage ist obligatorisch und beträgt 5 vom Hundert der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen aus nicht zweckgebundenen Beiträgen (vgl. § 12 Abs. 2 HWVO). Die übrigen Rücklagen sind fakultativ (vgl. § 12 Abs. 3 HWVO). Es sind jeweils nur die Veränderungen auszuweisen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 HWVO), nicht aber der Bestand. Dieser ist in einer Anlage zum Haushaltsplan (Vermögensübersicht) auszuweisen (vgl. § 12 Abs. 4 HWVO).
- 14 02 Zu denken ist z.B. an Gebühren für die Erteilung behördlicher Genehmigungen (z.B. Ausnahme von der Sperrstunde bei Partys).
- 15 Es sind jeweils nur die Veränderungen auszuweisen, nicht aber der Bestand. Dieser sollte in einer Anlage zum Haushaltsplan (Vermögensübersicht) ausgewiesen werden (vgl. § 12 Abs. 4 HWVO).
- 16 01 Hier sind Spenden auszuweisen, unabhängig davon, ob hierfür eine Zuwendungsbestätigung erteilt werden kann oder nicht.
- 21 Im Zahlenwerk wurde von 20.000 Studierenden und einem allgemeinen Sozialbeitrag von 8 Euro ausgegangen.
- 21 01 Unter den Einnahmen ist eine Rückstellung des Vorjahres sowie ggf. eine Schlusszahlung für das betreffende Wintersemester auszuweisen.
- 21 03 Unter den Ausgaben ist eine Rückstellung für das Folgejahr auszuweisen.
- 22 Im Zahlenwerk wurde von 20.000 Studierenden und einem zweckgebundenen Beitrag von 1 Euro ausgegangen. Ein solcher zweckgebundener Beitrag könnte z.B. für ein Campus-Radio bestimmt sein.
- 22 Die Anmerkungen zu UG 21 gelten entsprechend.
- 31 Im Zahlenwerk wurde von 20.000 Studierenden und einem Mobilitätsbeitrag von 50 Euro ausgegangen.
- 31 01 Hier ist die Rückstellung des Vorjahres als Einnahme auszuweisen.
- 31 02 Hier ist als Einnahme ggf. eine Schlusszahlung für das betreffende WS und als Ausgabe die zweite Rate / Schlusszahlung an die Verkehrsunternehmen auszuweisen.

- 31 03 Hier sind die Erstattungen gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Mobilitätsbeitragsordnung auszuweisen.
- 32 01 Hier sind in vollem Umfang die Einnahmen aus dem Mobilitätsbeitrag und als Ausgaben die Zahlungen an die Verkehrsunternehmen auszuweisen.
- 33 01 Hier sind die Einnahmen aus dem Mobilitätsbeitrag in vollem Umfang sowie als Ausgaben die erste Rate an die Verkehrsunternehmen auszuweisen.
- 33 03 Hier ist als Ausgabe eine Rückstellung für die zweite Rate / Schlusszahlung an die Verkehrsunternehmen im Folgejahr auszuweisen.
- 41 01 Hier sind jeweils nur die Veränderungen auszuweisen, d.h. die Neuauszahlungen und Rückzahlungen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 4 HWVO), nicht aber der Bestand der Darlehensforderungen. Dieser ist in einer Anlage zum Haushaltsplan (Vermögensübersicht) auszuweisen (vgl. § 12 Abs. 4 HWVO).
- 54 In den UG 54 ff. können weitere Dienstleistungsbereiche aufgeführt werden; beispielhaft ist hier das Car-Sharing genannt.
- 6 Die HG 6 ist sehr ausdifferenziert dargestellt; vorstellbar wäre auch eine Beschränkung auf 2 UG (Lohn- und Lohnnebenkosten). Ebenso wäre eine Aufgliederung dieser HG nach Personen (als UG) und dann nach Lohnkosten und Lohnnebenkosten (als Titel) denkbar.
- 7 Die hier vorgesehene Gliederung ist nur eine von verschiedenen denkbaren Möglichkeiten. Vorstellbar wäre z.B. auch eine Gliederung nach Bereichen (AStA-Vorsitz, AStA-Referate, Studierendenparlament, Arbeitsgemeinschaften).
- 802 01 Bei Büchern sollte eine Inventarisierung vorgesehen werden.
- 803 03 Die Einnahmen und Ausgaben sollten ausgeglichen sein.
- 804 02 Für Geräte ab einer zu bestimmenden Wertgrenze sollte eine Inventarisierung vorgesehen werden (beispielhaft werden hier 250 € genannt).
- 805 Gerichts- und Rechtsanwaltskosten in Verbindung mit Sozialdarlehen sind bei UG 42
02/ auszuweisen.
- 805 03
- 806 01 Zu denken ist an eine Haftpflichtversicherung für Veranstaltungen.
- 807 Andere Aufgliederungen sind vorstellbar.
- 9 Im Zahlenwerk wurde von einer Zahl von 20 Fachschaften und einem Zuweisungsbeitrag von 2.000 Euro je Fachschaft ausgegangen.
- 9 Sofern die Mittel den Fachschaften als Selbstbewirtschaftungsmittel zugewiesen werden sollen, könnte dies auch in Form eines Pauschalbetrages erfolgen und die Aufgliederung des Betrages den Fachschaften überlassen bleiben.
- 10 Hier sind die Vorgaben des § 17 HWVO zu beachten.

**Muster zu § 3 HWVO für einen
Haushaltsplan (einschließlich Gruppierungsplan)
für das Haushaltsjahr 2003**

Anlage 4

Dieses Muster stellt einen beispielhaften Orientierungsrahmen dar. Es können Hauptgruppen, Untergruppen oder Titel zusätzlich gebildet oder vorhandene weggelassen werden.

Hauptgruppe (HG)/ Untergruppe (UG)/ Titel		Einnahmen (in Euro)			Ausgaben (in Euro)			
		Ansatz 03	Ansatz 02	Ergebnis 01		Ansatz 03	Ansatz 02	Ergebnis 01
E 1	Finanzverwaltung	45.000			A 1	30.800		
11	Überschuss	10.000			11	10.000		
	01 Überschuss	10.000				10.000		
12	Kontoführung	30.000			12	200		
	01 Zinsen	30.000				0		
	02 Gebühren	0				200		
	03 Sonstiges	0				0		
13	Rücklagen	0			13	16.500		
	01 Betriebsmittlrücklage (obl.)	0				1.500		
	02 Erneuerungsrücklage (fak.)	0				5.000		
	03 Erweiterungsrücklage (fak.)	0				0		
	04 Sonderrücklage (fak.)	0				10.000		
14	Steuern und Gebühren	0			14	1.500		
	01 Umsatzsteuer	0				100		
	02 Gebühren	0				500		
	03 Sonstiges	0				100		
15	Pfandkasse	2.500			15	2.500		
	01 Copycards	500				500		
	02 Schlüssel	2.000				2.000		
	03 ... (Sonstiges)	0				0		
16	Spenden und Sponsoring	2.500			16	0		
	01 Spenden	500				0		
	02 Sponsoring	2.000				0		
E 2	Semesterbeiträge	450.000			A 2	90.000		
21	Sozialbeitrag	400.000			21	80.000		
	01 WS 02/03	80.000				0		
	02 SS 03	160.000				0		
	03 WS 03/04	160.000				80.000		
22	... (Zweckgebundener Beitrag)	50.000			22	10.000		
	01 WS 02/03	10.000				0		
	02 SS 03	20.000				0		
	03 WS 03/04	20.000				10.000		

E 3 Semesterticket	2.495.500		
31 WS 02/03	495.000		
01 Rückstellungen	495.000		
02 Einnahmen/Ausgaben	0		
03 Erstattungen	0		
32 SS 03	1.000.000		
01 Einnahmen / Ausgaben	1.000.000		
02 Erstattungen	0		
33 WS 03/04	1.000.000		
01 Einnahmen/Ausgaben	1.000.000		
02 Erstattungen	0		
03 Rückstellungen	0		
E 4 Sozialdarlehen	63.000		
41 Sozialdarlehen	60.000		
01 Sozialdarlehen	60.000		
42 Beitreibungskosten	3.000		
01 Gerichtskosten	1.000		
02 Rechtsanwaltskosten	2.000		
03 Sonstiges	0		
E 5 Dienstleistungen	11.000		
51 Internationale Studierendenausweise	6.000		
01 Intern. Studierendenausweise	6.000		
52 Rechtsberatung	0		
01 Rechtsberatung	0		
53 Sozialberatung	0		
01 Sozialberatung	0		
54 ... (z.B. Car-Sharing)	5.000		
01 ... (z.B. Car-Sharing)	5.000		
E 6 Personal	0		
61 Lohn	0		
01 Person 1	0		
02 Person 2	0		
62 Sozialversicherung	0		
01 Person 1	0		
02 Person 2	0		
63 Lohnsteuer	0		
01 Person 1	0		
02 Person 2	0		
64 Zusatzversorgung	0		
01 Person 1	0		
02 Person 2	0		
65 Sonstiges	0		
01 Person 1	0		
02 Person 2	0		
E 7 Aufwandsentschädigungen	0		
71 Referenten	0		
01 Person 1	0		
02 Person 2	0		
03 ... (usw.)	0		
72 Sachbearbeiter	0		
01 Person 1	0		
02 Person 2	0		
03 ... (usw.)	0		

A 3	2.485.500		
31	490.500		
	0		
	490.000		
	500		
32	995.000		
	990.000		
	5.000		
33	1.000.000		
	50.000		
	4.500		
	495.500		
A 4	75.000		
41	70.000		
	70.000		
42	5.000		
	2.000		
	3.000		
	0		
A 5	17.000		
51	5.000		
	5.000		
52	5.000		
	5.000		
53	3.000		
	3.000		
54	4.000		
	4.000		
A 6	71.000		
61	53.000		
	30.000		
	23.000		
62	7.000		
	4.000		
	3.000		
63	7.000		
	4.000		
	3.000		
64	3.000		
	2.000		
	1.000		
65	1.000		
	500		
	500		
A 7	140.000		
71	60.000		
	...		
	...		
	...		
72	80.000		
	...		
	...		
	...		
	...		

E 8 Sachkosten	4.800			A 8	116.000		
801 Geschäftsbedarf	0			801	15.000		
01 Verbrauchsmaterialien	0				6.000		
02 Druck- und Bindekosten	0				6.000		
03 Sonstiges	0				3.000		
802 Medien	0			802	13.000		
01 Bücher	0				2.000		
02 Zeitschriften	0				7.000		
03 Multimedia	0				2.000		
04 Sonstiges	0				2.000		
803 Porto und Telefon	3.000			803	18.000		
01 Porto	0				5.000		
02 Telefon dienstlich	0				10.000		
03 Telefon privat	3.000				3.000		
804 Ausstattungen und Geräte	0			804	15.000		
01 Gegenstände bis 250,- € (nicht inventarisierungspflichtig)	0				7.000		
02 Gegenstände über 250,- € (inventarisierungspflichtig)	0				7.000		
03 Reparaturen und Unterhalt	0				1.000		

805 Gutachten-, Gerichts- und Rechtsanwaltskosten	1.000			805	3.000		
01 Gutachtenkosten	0				1.000		
02 Gerichtskosten	500				1.000		
03 Rechtsanwaltskosten	500				1.000		
806 Versicherungen	0			806	5.000		
01 Haftpflichtversicherung	0				5.000		
02 Sonstige	0				0		
807 Reisekosten	0			807	16.000		
01 AStA	0				8.000		
02 StUPa	0				2.000		
03 Fachschaften	0				6.000		
808 Mieten und Pachten	0			808	3.000		
01 Mieten	0				3.000		
02 Pachten	0				0		
809 Heizung, Beleuchtung, Reinigung	0			809	3.000		
01 Heizung	0				0		
02 Beleuchtung	0				0		
03 Reinigung	0				3.000		
810 Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden und Räumen	0			810	2.000		
01 Gebäude	0				0		
02 Räume	0				2.000		
811 Pflege internationaler Beziehungen	0			811	5.000		
01 Pflege internationaler Beziehungen	0				5.000		

812 Mitgliedschaften	0		
01 fzs	0		
02 ... (sonstige)	0		
813 Veröffentlichungen	800		
01 AStA-Info	500		
02 ... (sonstige)	100		
Sonstiges	200		
E 9 Zuweisungen an die Fachschaften	0		
91 Fachschaft A	0		
01 Aufwandsentschädigungen	0		
02 Sachkosten	0		
03 Sonstiges	0		

812	10.000		
	5.000		
	5.000		
813	8.000		
	5.000		
	1.000		
	2.000		
A 9	40.000		
91	...		
	...		
	...		
	...		

92 Fachschaft B	0		
01 Aufwandsentschädigungen	0		
02 Sachkosten	0		
03 Sonstiges	0		
E 10 Zuwendungen an Personen und Stellen außerhalb der Studierendenschaft	0		
101 Studentische Vereinigungen	0		
01 Vereinigung A	0		
02 Vereinigung B	0		
102 Sonstige Stellen innerhalb der Universität	0		
01 Fakultät A	0		
02 Fakultät B	0		
103 Stellen außerhalb der Universität	0		
01 Verein A	0		
02 Verein B	0		
Gesamtsumme	3.069.300		

92	...		
	...		
	...		
	...		
A 10	4.000		
101	1.000		
	500		
	500		
102	2.000		
	1.000		
	1.000		
103	1.000		
	500		
	500		
	3.069.300		

Anlage: Vermögensübersicht (§ 12 Abs. 4 HWVO)

Muster zu § 2 Abs. 5 HWWO

Übergabe-/Übernahmeprotokoll

Das Übergabe-/Übernahmeprotokoll sollte sich zu den nachfolgenden Punkten verhalten und dokumentieren, dass eine Aushändigung/Übergabe der dort genannten Unterlagen oder Gegenstände erfolgt ist.

Satzung der Studierendenschaft

Beitragsordnung, Geschäftsordnung, allgemeine Beschlüsse

Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung (HWWO)

Schriftwechsel mit dem Rektorat

Haushaltspläne (des laufenden Jahres und der vorangegangenen 2 Jahre)

Rechnungsergebnisse, Vermögensübersichten, Kassenprüfberichte

Beschlüsse zur Haushaltswirtschaft

Forderungen und Verbindlichkeiten

Kassenbuch, Verwahrungsbuch

Vorschussliste

Letzte Kassenbestandsaufnahme

Niederschriften über interne Kassenprüfungen

Niederschrift über die Übergabe der Kassengeschäfte

Gegenstandsverzeichnisse

Arbeitsanweisungen und Vordrucke

Handhabung des Buchhaltungssystems

Zugriffsregelungen, Vollmachten

Zu führende Listen und Übersichten

Übersicht über den Stand der Einnahmen und Ausgaben per (Datum der Übergabe)

Arbeitsverträge

Semesterticketvereinbarungen (soweit vorhanden)

Sonstige Verträge

Prüfungsberichte externer Stellen, insbesondere des Rechnungsprüfungsamtes

Bedeutsame Vorgänge

- a) abgeschlossene
- b) laufende

Schlüsselübergabe

Welche Personen (ehem. Amtsinhaber) erteilen bei Rückfragen Auskunft

übergeben:

übernommen:

(ehem. AStA-Vorsitzende/r)

(neue/r AStA-Vorsitzende/r)

(ehem. Finanzreferent/in)

(neue/r Finanzreferent/in)

Kopie an das Rektorat zur Kenntnis

Muster zu §§ 3, 6 Abs. 2 und 10 HWWO

Nachtrag zum Haushaltsplan

Einnahmen in
Euro

Titel	Bezeichnung	neuer Ansatz	aktueller Ansatz	Rechnungsergebnis vergangenes Jahr	Erläuterung Nr.
E 2102	Sozialbeitrag SS 03	168.000	160.000	154.472	
Summen					

Muster zu §§ 3, 6 Abs. 2 und 10 HHVO

Nachtrag zum Haushaltsplan

Ausgaben in
Euro

Titel	Bezeichnung	neuer Ansatz	aktueller Ansatz	Rechnungsergebnis vergangenes Jahr	Erläuterung Nr.
A 801	Geschäftsbedarf	16.000	15.000	15.213	
01	Verbrauchsmaterialien	7.000	6.000	6.142	
02	Druck- und Bindekosten	7.000	6.000	6.217	
03	Sonstiges	2.000	3.000	2.854	
Summen					

Anlage: Vermögensübersicht (§ 12 Abs. 4 HHVO)

Anlage 8

Muster zu § 8 HWWO

Kassenanordnung☐ Einnahme

Haushaltsjahr _____

☐ Ausgabe

Titel-Nr. _____

- Finanzreferat -

Annahme / Auszahlung von

Euro

(in Worten: _____)

Einzahler / Empfänger: _____

bei Auszahlung: Kreditinstitut _____

Bankleitzahl: _____

Konto-Nr. _____

Begründung: _____

Anlage/n:

☐ Rechnung☐ Überweisungsbeleg☐ Quittung

Ort / Datum _____

Ort / Datum _____

Rechnerisch richtig: _____

Sachlich richtig und angeordnet: _____

(AStA-Mitglied)

(Finanzreferent/in)

- Buchführung -

Gebucht bei Titel _____

am _____

Gebucht nach Zeitfolge _____

am _____

Bemerkungen: _____

Ort / Datum _____

(Buchhalter/in)

- Kassenverwaltung -

Einzahlung angenommen / Auszahlung veranlasst

am _____ über _____

☐ Giro Konto Nr. _____

Auszug-Nr. _____

☐ Sonstiges Konto Nr. _____

Auszug-Nr. _____

☐ Barkasse _____

Quittung-Nr. _____

Bemerkungen: _____

Ort / Datum _____

(Kassenverwalter/in)

Muster zu § 12 Abs. 4 HWO**Vermögensübersicht des AStA**

Stand: 31.12.xxxx

1. Kasse 1
2. Kasse 2
-usw.
3. Konto 1
4. Konto 2
5. Konto 3
-usw.

Summe: _____**Rücklagenübersicht**

Stand: 31.12.xxxx

Betriebsmittelrücklage Stand: Vorjahr

Erhöhung

Summe _____**Erweiterungsrücklage Stand: Vorjahr**

Erhöhung

Summe _____**Erneuerungsrücklage Stand: Vorjahr**

Erhöhung

Summe _____

ggfs. sonstige Rücklagen

Gesamtsumme : _____**Gesamt-Ist-Einnahmen****Gesamt-Ist-Ausgaben****Überschuss/Fehlbetrag** _____nachrichtlich:

Sozialdarlehen

Pfandgelder etc. _____

Für die Richtigkeit des Rechnungsabschlusses und der Buchführung
xxx, den xx.xx.xxxx

Die Kassenverwalterin/der Kassenverwalter

Anlage 10**Muster zu § 22 HWO****Rechnungsergebnis****Einnahmen (Ausgaben)**

Titel	Bezeichnung	Haushaltsansatz abgelaufenes Jahr	Rechnungsergebnis abgelaufenes Jahr	mehr / + weniger / -
11 01	Überschuss	10.000	5.000	- 5.000
12 01	Kontoführung/Zinsen	30.000	32.000	+ 2.000
usw.	vgl. Entwurf des Haushaltsplans			

Summen/Salden				
----------------------	--	--	--	--

641

**Verzinsung von
Wohnungsbauförderungsdarlehen;
Darlehen aus öffentlichen und
nicht-öffentlichen Mitteln,
Wohnungsfürsorgemitteln und
kommunalen Darlehen**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
v. 20. 10. 2005
– IV B 2 – 4147.36 – 1599/05 –

Der RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 15.4.2002 (MBL NRW. S. 553 / SMBl. NRW. 641), zuletzt geändert durch RdErl. v. 7.2.2003 (MBL NRW. S. 242) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wie folgt geändert:

1

In Ziffer 5.1, erster Satz, wird das Datum „31. Dezember 2005“ durch das Datum „31. Dezember 2007“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Fünften“ durch das Wort „Sechsten“ und das Datum „16. Juli 2002“ durch das Datum „18. Oktober 2005“ ersetzt.

2

In Ziffer 5.2 wird das Datum „31. Dezember 2005“ durch das Datum „31. Dezember 2007“ ersetzt.

3

Die Änderungen treten am 1.1.2006 in Kraft.

– MBL NRW. 2005 S. 1284

III.

**Geschäftsstelle des
Landespersonalausschusses**

**Sitzungstermine
des Landespersonalausschusses
im Geschäftsjahr 2006**

Bek. d. Geschäftsstelle
des Landespersonalausschusses v. 20. 10. 2005
– 04.01 – 13 – 5 –

Die Sitzungstermine des Landespersonalausschusses für das Geschäftsjahr 2006 werden wie folgt festgelegt:

15. Sitzung, Mittwoch, 18. Januar 2006
Abgabetermin für Anträge: 15. Dezember 2005

falls entsprechende Anträge vorliegen
Sitzung UA I, Donnerstag 12. Januar 2006
Sitzung UA II, Mittwoch, 11. Januar 2006

16. Sitzung, Mittwoch, 5. April 2006
Abgabetermin für Anträge: 6. März 2006

Abgabetermin für Anträge auf
Feststellung einer Befähigung: 20. Februar 2006
falls entsprechende Anträge vorliegen
Sitzung UA I, Donnerstag, 9. März 2006
Sitzung UA II, Mittwoch 8. März 2006

14. Amtszeit des Landespersonalausschusses

1. Sitzung, Mittwoch, 16. August 2006
Abgabetermin für Anträge: 17. Juli 2006

falls entsprechende Anträge vorliegen
Sitzung UA I, Donnerstag, 10. August 2006
Sitzung UA II, Mittwoch, 9. August 2006
2. Sitzung, Mittwoch, 25. Oktober 2006
Abgabetermin für Anträge: 25. September 2006

falls entsprechende Anträge vorliegen
Sitzung UA I, Donnerstag, 19. Oktober 2006
Sitzung UA II, Mittwoch, 18. Oktober 2006

Vollständige Antragsunterlagen (s. § 1 Verfahrensordnung, Anlage zu § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses, Bek. d. Geschäftsstelle vom 05.12.2001 – 04.01 – 12 – 6/02, SMBl. NRW. 20304), die bis zum Abgabetermin bei der Geschäftsstelle eingehen, werden in der Regel in der folgenden Sitzung behandelt.

– MBL NRW. 2005 S. 1284

**Zweckverband Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)**

**Sitzungen der Fachausschüsse
der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)
v. 27. 10. 2005

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 9. Dezember 2005 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Vergabeausschuss (nicht öffentlich)
Dienstag, 15. November 2005, 11.00 Uhr,
Hotel Seehof, 45721 Haltern am See, Raum Nero

Verkehrs- und Planungsausschuss
Donnerstag, 17. November 2005, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

Tarif- und Marketing-Ausschuss
Donnerstag, 24. November 2005, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

Haupt- und Finanzausschuss
Freitag, 2. Dezember 2005, 10.30 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 9. Dezember 2005 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 27. Oktober 2005

Gabriele R a t i n g

– MBL NRW. 2005 S. 1284

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569